

11. September 2018

Informationen von A bis Z

A	5
A wie Afrikanische Haare	5
Anstellung für Pflegepersonen	6
Amtswege.....	7
Angebote für Pflegefamilien.....	8
Auskunftssperre	9
B	9
BESUCHSKONTAKT	9
BUNDESLÄNDER	9
Info für Pflegeeltern in einem anderen Bundesland	9
C	10
D	10
Dauer des Pflegeverhältnisses	10
E	10
Eltern für Kinder Österreich	10
Eltern- Kind- Zentren	10
Elternteilzeit.....	11
E-Mail Beratung.....	11
Erziehung	11
F	11
Facebook	11
Familienbeihilfe vom Finanzamt	12
Familienberatung und Psychologische Beratung	12
Freizeit	13
Finanzielle Vorsorge	13
Finanzielle Unterstützung für Pflegefamilien:	14
Kosten für Heilbehelfe und medizinische Aufwendungen	14
Weitere Betreuungskosten	14
Kosten im Schul- und Ausbildungsbereich	14
Kosten für Dokumente.....	14
Rückfragen.....	15
Fortbildung für Pflegeeltern	15
Wie kann ich Veranstaltungen buchen?	15
Was tue ich, wenn eine Veranstaltung ausgebucht ist?.....	15
Förderung von Kindern	16

G	17
Gericht	17
Pflegeeltern bei Gericht	17
Pflegekinder bei Gericht	17
H	17
HILFE	17
I	17
Informationspflicht	17
J	18
Jugendamt	18
K	18
Karenz	18
Kindergarten:	18
Kindeswohl	18
Kontakte mit Angehörigen	19
LITERATUR zum Thema Pflegefamilien	19
M	19
Medizinische Behandlung	19
Tätowieren	19
Piercen	20
Mitversicherung von Pflegekindern	20
MAG ELF	20
N	21
Namensänderung	21
O	21
Obsorge:	21
P	22
Parteistellung im Gerichtsverfahren	22
Psychologische Beratung und Familienberatung	22
Pflegeaufsicht	23
Pflegekindergeld	23
Pflegekindergeld für nahe Angehörige	24
Wann wird das Pflegekindergeld eingestellt?	24
Pflegeelternpass	24
Pflegeelternrunden	24
Pflegefamilienurlaub	25
Pflichten von Pflegeeltern	25
Pflege und Erziehung	25
Informationspflicht	25
Zusammenarbeit mit MAGELF	26

Psychotherapien und vergleichbare Behandlungen	26
Kostenübernahme für Pflegeeltern/Pflegekinder in Wien.....	26
Wenn die Stunden nicht konsumiert werden	26
Wann erfolgt eine Absage?	26
Sonstige Behandlungen	27
Welche Unterlagen werden nun vor Beginn einer Therapie benötigt?	27
Psychotherapien und vergleichbare Behandlungen	27
Kostenübernahme für Pflegeeltern/Pflegekinder in einem anderen Bundesland.....	27
Welche Unterlagen werden nun vor Beginn einer Therapie benötigt?	28
Wenn die Stunden nicht konsumiert werden	28
Wann erfolgt eine Absage?	28
Sonstige Behandlungen	29
Verlängerung.....	29
Q	29
R.....	29
Rechte von Pflegekindern	29
Rechtliche Situation von Pflegefamilien:	30
Obsorge	30
Volle Erziehung	30
Regionalstellen für Soziale Arbeit mit Familien:.....	30
Aufgaben und Angebote für Pflegefamilien	30
Die „Pflegeaufsicht“	30
Bei Bedarf: Besprechungen mit den beteiligten Personen	30
Hilfestellung, Beratung und Aussprachemöglichkeit	31
Unterstützung bei Kontakttreffen	31
Pflegeelternrunden.....	31
Vermögensverwaltung.....	31
Reisepass	31
Pass mit Chip und Fingerabdrücken.....	31
Beantragung	31
Kosten.....	32
Bearbeitungsdauer	32
Gültigkeitsdauer	32
Online Termin reservieren.....	32
S.....	32
Sommerurlaub.....	32
T	32
TEENS.....	32
Therapiekosten	33
Tagesmutter	33
U.....	33
Unterstützung.....	33
V	33
Vermögensverwaltung.....	33
Volle Erziehung	33
Volljährigkeit von Pflegekindern.....	33

W	34
Weihnachten mal anders- viele kleine Anregungen	34
X	37
Y	37
Z	37

A

A wie Afrikanische Haare

Bei Pflegekindern mit Wurzeln in Afrika bekommt das Wort Pflege eine besondere Bedeutung: die der Haar-Pflege!

Afrikanisches Haar (und auch halb-afrikanisches Haar) hat besondere Bedürfnisse und muss ganz anders gepflegt werden, als europäisches Haar: Europäer waschen das überschüssige Fett aus den Haaren, Afrikaner geben täglich Fett in die Haare!

In den afrikanischen Kulturen wird der Haarpflege ein hoher Stellenwert beigemessen, ungepflegtes Haar ist für Afrikanische Menschen ein Zeichen von Verwahrlosung!

Für Pflegeeltern von Kindern mit afrikanischem Hintergrund ist es daher besonders wichtig, die richtige Haarpflege zu lernen. Herkunftseltern können sonst leicht den Eindruck bekommen, dass die Pflegefamilie den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht wird. (Auch wenn das Kind sonst in allen Bereichen aller wunderbarst gefördert und versorgt wird).

Wichtig ist jedenfalls:

- Haarpflegeprodukte mit viel Fett-anteil verwenden
- Haare täglich pflegen
- Haare entweder sehr kurz halten
- Oder in Zöpfchen flechten, um das Verfilzen zu vermeiden
- Bei Kindern eventuell die Haare mit Relaxer behandeln, um sie kämmbar zu machen.

Hier sind einige hilfreiche links. Dazulernen ist wichtig, um kulturelle Missverständnisse zu vermeiden:

Wunderbare Seite einer Adoptiv-mutter mit Kindern aus Südafrika:

- Sehr viel Information
- Bestellmöglichkeit von Haarpflege-Produkten
- <http://afro-curls.com>

Ebenfalls auf Kinder spezialisiert:

- Information
- Einteilung der verschiedenen Haartypen
- Bestellmöglichkeit von Haarpflege-Produkten
- <http://www.curlybeauty.de/40020.html>

Für multi-ethnisches Haar:

- Information
- Bestellmöglichkeit von Haarpflege-Produkten
- <http://mixed-hair.de/page/schoen-dass-du-hier-bist>

Für Jugendliche und junge Erwachsene, coole Seite:

- Stolz und Selbstbewusstsein wird gefördert
- Außer Haarpflege auch Mode, Kultur
- <http://afropink.blogspot.co.at>

Für Jugendliche und junge Erwachsene, flippige Seite:

- Stolz und Selbstbewusstsein wird gefördert
- Bestellmöglichkeit von Haarpflege-Produkten
- T-shirts und mehr
- <http://www.krauselocke.de>

Versand:

- Bestellmöglichkeit von Haarpflege-Produkten
- Große Auswahl auch an Relaxern
- <http://www.afrohairshop.de/index.php>

Anstellung für Pflegepersonen

Wiener Krisenpflegeeltern können auf Wunsch angestellt werden.

Modell 1:

- Monatliches Einkommen knapp über der Geringfügigkeitsgrenze, das Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung beinhaltet
- Verpflichtende Fortbildung „Gruppensupervision und Dokumentation“ (5 Stunden pro Woche)

Modell 2:

- Monatliches Bruttoeinkommen von ca. EUR 1350,-, das Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung beinhaltet.
- Bereitschaft zur Versorgung von 2 Kindern gleichzeitig
- Bereitschaft auch zur Aufnahme von älteren Kindern
- Verpflichtende Fortbildung „Gruppensupervision und Dokumentation“ (12 Stunden pro Woche)
- Verpflichtende Erreichbarkeit nach einem Dienstplan
- Hauptwohnsitz in Wien

Wiener Pflegeeltern können auf Wunsch angestellt werden.

Modell 1:

- Aufnahme von Kindern jeden Alters
- monatliches Einkommen knapp über der Geringfügigkeitsgrenze, das Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung beinhaltet
- verpflichtende Fortbildung und Gruppensupervision

Modell 2:

- Anstellung der Pflegeperson, wenn diese bisher in keinem Anstellungsverhältnis war.
- Aufnahme eines Kindes ab dem 3. bis zum 6. Geburtstag

- Monatliches Einkommen, ca. 1.350,- Euro brutto (plus Sonderzahlung) das Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung beinhaltet, befristet auf ein halbes Jahr
- Verpflichtende Fortbildung und Gruppensupervision, Pflegeelterncoaching

Modell 3:

- Finanzielle Unterstützung der Pflegeperson, wenn diese in einem Anstellungsverhältnis ist und das gesetzlich mögliche halbe Jahr Elternkarenz in Anspruch nimmt.
- Aufnahme eines Kindes ab dem 3. bis zum 6. Geburtstag
- Monatliche Unterstützung, ca. 1.350,- Euro netto (ohne Sonderzahlung), befristet auf ein halbes Jahr
- Verpflichtende Fortbildung und Gruppensupervision, Pflegeelterncoaching

Amtswege

Prinzipiell erhalten Pflegeeltern vom Referat für Adoptiv- und Pflegekinder(RAP) bei der Übernahme des Pflegekindes die Geburtsurkunde, den Pflegeelternpass und diverse Bestätigungen. In folgender Übersichtstabelle sehen Sie, welche Unterlagen Sie für die jeweiligen Amtswege benötigen.

	Wien	Bundesland
Anmeldung - Meldebestätigung Wien: Magistratisches Bezirksamt Bundesland: Gemeindeamt Info Meldeservice Antragsformular (PDF)	Pflegeelternpass oder Obsorge-beschluß, Geburtsurkunde (Bei Kindern mit anderer Staatsbürgerschaft auch: Reisepass, ev. Asylkarte, ev. Aufenthaltsbewilligung) Evtl. wichtig: siehe „ Auskunftssperre “	Pflegeelternpass oder Obsorge-beschluß, Geburtsurkunde (Bei Kindern mit anderer Staatsbürgerschaft auch: Reisepass, ev. Asylkarte, ev. Aufenthaltsbewilligung) Evtl. wichtig: siehe „ Auskunftssperre “
Familienbeihilfe ist beim Finanzamt einzureichen. (Bei ausländischen Kindern, die keine Niederlassungsbewilligung haben, gibt es keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.)	Pflegeelternpass, Geburtsurkunde, Meldebestätigung	Namensbescheid, Geburtsurkunde, Meldebestätigung
Mitversicherung bei der Krankenkasse (Bitte beachten Sie eventuelle Befristungen des Versicherungsträgers!)	Geburtsurkunde oder Versicherungsnummer, Meldebestätigung, Pflegeelternpass oder Bestätigung der MAGELF, Antrag	Geburtsurkunde, Meldebestätigung, Namensbescheid

<p>Kinderbetreuungsgeld</p> <p>ist bei der Krankenkasse einzureichen. (Anspruch hängt vom Lebensalter des Kindes und der tatsächlichen Betreuung ab.)</p>	<p>Bezug der Familienbeihilfe, Pflegeelternpass, Meldebestätigung</p>	<p>Bezug der Familienbeihilfe, Pflegeelternpass, Meldebestätigung</p>
<p>Staatsbürgerschaftsnachweis</p> <p>Wien: Magistratisches Bezirksamt Bundesland: Gemeindeamt (auf Wunsch auch über die Sachbearbeiterin im MAG ELF-Referat Verrechnung, Tel. 4000/90830)</p>	<p>Geburtsurkunde, Pflegeelternpass, Meldebestätigung</p>	<p>Geburtsurkunde, Namensbescheid, Evidenzhaltungsschreiben der MA 61, Meldebestätigung</p>
<p>Reisepass</p> <p>Wien: Magistratisches Bezirksamt Bundesland: Bezirkshauptmannschaft</p>	<p>Pflegeelternpass, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldebestätigung</p>	<p>Namensbescheid, Geburtsurkunde, Meldebestätigung, Evidenzhaltungsschreiben der MA 61</p>

Angebote für Pflegefamilien

Angebote der MAGELF:

- Besprechungen
- Beratung
- Unterstützung bei Kontakttreffen
- PE-runden
- Vermögensverwaltung
- PE-Urlaub
- Alle Punkte: siehe: „[Regionalstellen für Soziale Arbeit mit Familien](#)“

Angebote des Vereines „[Eltern für Kinder Österreich](#)“ siehe ebendort

Auskunftssperre

In besonderen Fällen kann es wichtig sein, dass die neue Adresse des Pflegekindes vom Meldeamt an keine Privatpersonen weitergegeben wird. Das ist durch die Auskunftssperre möglich: [Info Auskunftssperre](#)

B

BESUCHSKONTAKT

Siehe [Kontakte mit Angehörigen](#)

BUNDESLÄNDER

Info für Pflegeeltern in einem anderen Bundesland

Sie haben ein Wiener Pflegekind in Ihre Familie aufgenommen, wohnen und leben aber außerhalb von Wien in einem anderen Bundesland. Daraus ergibt sich für die Dauer des Pflegeverhältnisses neben dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger auch noch eine Zuständigkeit des Wiener Amtes für Jugend und Familie, die von den SozialarbeiterInnen des Referates für Adoptiv- und Pflegekinder wahrgenommen wird.

Ihre AnsprechpartnerIn ist in erster Linie die SozialarbeiterIn der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, die auch die gesetzlich vorgeschriebene Pflegeaufsicht ausübt.

Bei auftretenden Problemen, zum Beispiel beim Besuchsrecht oder in krisenhaften Situationen, wird Ihre zuständige SozialarbeiterIn in enger Kooperation mit den SozialarbeiterInnen des Referates für Adoptiv- und Pflegekinder versuchen, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

Neben der Bezahlung des Pflegekindergeldes ist die Stadt Wien auch Kostenträger von zusätzlichen finanziellen Leistungen, die für die Betreuung ihres Pflegekindes aufgebracht werden müssen. Die SozialarbeiterInnen des Referates für Adoptiv- und Pflegekinder koordinieren und organisieren die Finanzierung von notwendigen Therapien oder zusätzlichen Betreuungsformen und bewilligen bei Vorliegen der Voraussetzungen Ihren Antrag auf Erhöhung des Pflegekindergeldes.

C

D

Dauer des Pflegeverhältnisses

Es ist schwer, von Beginn an über die Dauer eines Pflegeverhältnisses Aussagen zu treffen. Eltern haben immer das Recht einen Antrag auf Rückkehr ihres Kindes bei Gericht einzubringen. Pflegeeltern haben das Recht im Pflegschaftsverfahren angehört zu werden und eigene Anträge zu stellen.

Grundsätzlich müssen von Behörden und Gericht die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden. Kinder müssen auch vor Gericht ihrem Alter entsprechend möglichst persönlich gehört werden.

Grundsätzlich werden Pflegekinder in eine Pflegefamilie vermittelt mit dem Ziel, dass sie in dieser Ersatzfamilie ein sicheres Zuhause finden und auch groß werden dürfen.

Die Beziehungen zur leiblichen Familie sollen – in veränderter Form – erhalten bleiben.

E

Eltern für Kinder Österreich

„Eltern *für* Kinder Österreich“ ist ein Verein, der auch Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ist. „Eltern *für* Kinder Österreich“ setzt sich seit über 30 Jahren für die Anliegen von Pflegefamilien ein und bietet in enger Zusammenarbeit mit der MAGELF seit 1996 für Wiener Pflegeeltern die Möglichkeit eines Anstellungsverhältnisses. Angebote des Vereines sind:

- Anstellungsträger für PE in Wien
- Interessensvertretung für PE
- Familienberatungsstelle
- Juristische Beratung
- Medizinische Beratung
- Psychologische Beratung
- Erziehungsberatung
- Reittherapie für Pflegekinder

Tel. ++43/1/368 71 91

<mailto:office@efk.at>

<http://www.efk.at>

Eltern- Kind- Zentren

Verschiedenste kostenlose Angebote:

[Adressen Eltern-Kind-Zentren](#)

Elternteilzeit

Seit 1. 1. 2016 haben Pflegeeltern Anspruch auf Elternkarenz und damit auch auf Elternteilzeit (so wie auch alle leiblichen oder Adoptiveltern)

Nähere Infos finden sie hier:

[Elternteilzeit](#)

E-Mail Beratung

E-Mail-Beratung wird von der MAGELF sowohl für Eltern ("Stressbox" unter der Internet-Adresse www.stressmitkindern.at) als auch für Jugendliche ("[Talkbox](#)") angeboten.

Erziehung

Infos & Tipps: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/tipps.html>

Erziehungsberatung: siehe auch „[Eltern für Kinder Österreich](#)“

F

Facebook

Einige nützliche Links zum Thema Facebook:

Informationen über die Daten, die Facebook von jedem Benutzer speichert:

<http://www.europe-v-facebook.org/DE/Datenbestand/datenbestand.html>

Tipps zu Einstellungen in Facebook

<http://t3n.de/news/facebook-chronik-schutzt-363247/>

Facebook: 10 wichtige Konto-einstellungen

<http://www.computerbild.de/artikel/cb-Special-Facebook-Wichtige-Konto-Einstellungen-6125717.html>

Facebook: Checkliste zum Einrichten des Profils

http://www.hr-online.de/website/rubriken/ratgeber/index.jsp?rubrik=55911&key=standard_document_40606745

10 wichtige Einstellungen (Englisch!)

http://allfacebook.com/facebook-privacy-settings_b31836

Die häufigsten Fehler bei den Facebook-einstellungen (Englisch!)

http://allfacebook.com/facebook-privacy-mistakes_b84926

Familienbeihilfe vom Finanzamt

Familienbeihilfe wird vom Finanzamt ausbezahlt:

- ab Geburt 111,80 €
- ab 3 Jahren 119,60 €
- ab 10 Jahren 138,80 €
- ab 19 Jahren 162,00€
- Zuschlag für erheblich behindertes Kind 138,30 €

Leben mehrere Kinder in der Familie, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um folgende Beträge (sogenannte Geschwisterstaffelung):

- für zwei Kinder um monatlich 6,80 € pro Kind
- für drei Kinder um monatlich 17,00 € pro Kind
- für vier Kinder um monatlich 26,00 € pro Kind
- für fünf Kinder um monatlich 31,40 € pro Kind
- für sechs Kinder um monatlich 35,00 € pro Kind
- ab sieben Kindern um monatlich 51 € pro Kind

Zur Familienbeihilfe wird noch für jedes Kind ein Kinderabsetzbetrag in der Höhe von Euro 58,40 pro Monat ausbezahlt.

Im September wird jeweils ein Schulstartgeld von 100 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Die Anweisung des Schulstartgeldes erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September. Es ist daher kein gesonderter Antrag nötig.

Nähere Infos finden sie hier: [Familienbeihilfe](#)

Familienberatung und Psychologische Beratung

[Familienberatung der MAG ELF](#)

[Familienberatung bei Eltern für Kinder Österreich](#)

Freizeit

Viele Freizeitangebote unter: www.mamilade.at

Freizeit-Tipps für Wien: wienextra.at/kinderaktiv

Finanzielle Vorsorge

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Vorsorge für ein Pflegekind, wobei genau unterschieden werden muss, wer die Obsorge hinsichtlich der Vermögensverwaltung hat. Denn die Person, die die Vermögensverwaltung innehat, darf über das Geld des Kindes auch verfügen.

Meist verbleibt die Vermögensverwaltung ja bei den leiblichen Eltern- diese hätten dann das Recht, über das von den Pflegeeltern angesparte Guthaben zu verfügen – das erscheint nicht sinnvoll.

Auch wenn Pflegeeltern die Vermögensverwaltung selbst innehaben: Man sollte dabei auch niemals vergessen, dass im Fall einer seltenen, aber möglichen Rückübertragung der Vermögensverwaltung an die leiblichen Eltern bzw. die leibliche Mutter alle angesparten Beträge verwalten bzw. verwenden könnten.

Es gibt prinzipiell die Möglichkeit, dass Vermögenswerte für Minderjährige gerichtlich bis zu deren Volljährigkeit "gesperrt" werden - nicht nur für Pflegekinder; das passiert z.B. auch wenn Minderjährige einen Unfall haben, Schmerzensgeld erhalten und das Gericht eine entsprechende Sperre bis zur Volljährigkeit verfügt. So etwas kann man bei Gericht anregen; es bedeutet normalerweise aber auch, dass die Pflegeeltern, die ja für das Pflegekind ansparen möchten, das Geld nicht verwenden können (auch nicht vor Volljährigkeit zum Wohle des Kindes!!!) Dies wäre also eher eine Notlösung und das geringere Übel, wenn eine Rückübertragung an die leiblichen Eltern zu befürchten ist und man sicher gehen möchte, dass das Geld ausschließlich dem Kind zu Gute kommt.

Man kann natürlich auch Versicherungsverträge etc. für das Pflegekind abschließen und dieses als Begünstigten, aber nur unter der Bedingung der Erreichung der Volljährigkeit, einsetzen (in diesem Fall aber einen subsidiär Begünstigten z.B. man selbst nicht vergessen!). Dann haben die Pflegeeltern auch während der Laufzeit die Möglichkeit Änderungen bzw. Anpassungen des Vertrags vorzunehmen. Hier sind oft die individuellen Vertragsbedingungen entscheidend - bitte bei Banken, Versicherungen, etc. genau nachfragen und die Rechtssituation vollständig offenlegen, damit es keine bösen Überraschungen gibt!

Man kann testamentarisch vorsorgen, mit Schenkungen etc. - das lohnt sich v.a. bei größeren Beträgen oder grundbücherlichen Werten! Man kann hier entsprechende Bedingungen (im Hausverband der Pflegeeltern bis zur Volljährigkeit lebend, keine Verwaltung durch die leiblichen Eltern, etc.) einfügen. Aber für so etwas sollte man schon die Hilfe eines Rechtsanwalts oder Notars in Anspruch nehmen, denn ein juristischer Laie geht sonst zu viel Risiko ein.

Die im Alltag einfachste Möglichkeit für kleinere Beträge ist wahrscheinlich für Pflegeeltern ein Spargbuch u.ä. auf den eigenen Namen zu eröffnen und dieses mit der Volljährigkeit an das Pflegekind zu übergeben.

Finanzielle Unterstützung für Pflegefamilien:

Siehe auch: [Anstellung](#)

Siehe auch: [Pflegekindergeld](#)

Siehe auch: [Psychotherapie](#)

Siehe auch: [Familienbeihilfe](#)

Zusätzlich zum Pflegekindergeld kann für Wiener Pflegekinder die Übernahme folgender Ausgaben beim Referat für Adoption und Pflege beantragt werden:

Kosten für Heilbehelfe und medizinische Aufwendungen

Je nach Abzug des Beitrags der Krankenkasse:

- Zahnregulierungen
- Kosten für Brillen oder auch für Kontaktlinsen bis EUR 250,-/p.a.
- alle Arten von Heilbehelfen, wie Schuheinlagen usw.
- Schutzimpfungen für Pflegekinder
- Arzt- und Spitalskosten

Pflegeeltern haben die Möglichkeit, das Pflegekind bei ihrer Krankenkasse mitversichern zu lassen. Somit ist die optimale Gesundheitsvorsorge für das Kind gewährleistet. Die Kosten für Spitalsaufenthalte sind von den Pflegeeltern zu tragen. Wenn das Pflegekind das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so werden die Kosten für die Mitaufnahme der Betreuungsperson (Pflegetante/ Pflegevater) von der MAG ELF übernommen. Dazu übermitteln Pflegeeltern die entsprechende Rechnung bitte der Gruppe Finanz – Referat Verrechnung, 1030 Wien, Rüdengasse 11.

Weitere Betreuungskosten

Es können Betreuungskosten des Hortes oder auch des Kindergartens übernommen werden. Den Essensbeitrag zahlen Pflegeeltern jedenfalls selbst.

Siehe auch: [Kindergarten](#)

Kosten im Schul- und Ausbildungsbereich

- Nachhilfestunden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15,- pro Stunde
- Schulveranstaltungen (Schikurs, Schullandwoche) einmal pro Schuljahr
- schulischen Sprachferien, sofern nicht für das laufende Schuljahr bereits eine Veranstaltung übernommen wurde. Dann ist nur mehr eine Kostenbeteiligung möglich.
- Kostenübernahme oder -beteiligung für außergewöhnlichen Schulbedarf (kein Radiergummi, Lineal etc.) nur bei weiterführenden höheren Schulen nach vorheriger Absprache mit der Gruppe Finanz – Referat Verrechnung möglich
- Zuschuss beim Selbstbehalt für Schulbücher und Schülerfreifahrten bei weiterführenden höheren Schulen.

Kosten für Dokumente

Für die Anschaffung von Dokumenten werden die Verwaltungsabgaben übernommen.

Rückfragen

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne die SachbearbeiterInnen der Gruppe Finanz – Referat Verrechnung zur Verfügung.

Fortbildung für Pflegeeltern

Angebote der MAGELF

Die MAG ELF ist sich bewusst, was Pflegeeltern täglich leisten. Um Sie in Ihrem Tun so gut wie möglich auch mit fachlichem Input zu unterstützen, wurde die „Pflegeelternfortbildung“ geschaffen. Daher können Wiener Pflegeeltern aus einer Fülle verschiedenster Themen die passende Fortbildung wählen.

Die Themen setzen sich aus den verschiedensten Wissensgebieten wie Psychologie, Medizin, Soziale Arbeit und Recht zusammen und werden sehr praxisorientiert gestaltet und vorgetragen. Um die Fortbildung so spannend, interessant und aktuell wie möglich zu anbieten, freuen wir uns über Rückmeldungen.

Die SeminarleiterInnen sind hauptsächlich MitarbeiterInnen der MAG ELF, kommen aber auch aus anderen Bereichen.

Der Veranstaltungsort der Seminare ist meist das Fortbildungszentrum der MAG ELF in Wien 9., Schlagergasse 8. Die Abendzeiten sind Dienstag und Donnerstag von 17.00 – 20.00 Uhr.

Mittwochs und Freitags finden die Seminare und Vorträge in der Zeit von 8.30 – 11.30 Uhr statt.

Während der Seminare und Vorträge gibt es keine Kinderbetreuung.

Wie kann ich Veranstaltungen buchen?

Einmal jährlich wird an alle Wiener Pflegeeltern ein sogenanntes Veranstaltungsverzeichnis mit kurzen Beschreibungen der Seminare mit den Terminen und mit anderen wichtigen Informationen per Post oder per Mail geschickt. Die verbindliche Anmeldung erfolgt über ein im Veranstaltungsverzeichnis befindliches Anmeldeformular. Dieses Anmeldeformular wird an die Kanzlei des Referates für Adoptiv- und Pflegeeltern geschickt. Sie erhalten dann eine schriftliche Benachrichtigung.

Was tue ich, wenn eine Veranstaltung ausgebucht ist?

Wir sind bemüht, Ihnen möglichst viele verschiedene Angebote zu offerieren und das Programm recht bunt zu gestalten. Trotzdem kommt es immer wieder zu Überbuchungen oder zu Absagen einzelner Veranstaltungen aufgrund zu geringer TeilnehmerInnenzahl. Veranstaltungen, die wegen großen Interesses ausgebucht sind, werden von uns im nächsten Jahr wieder ins Programm aufgenommen. Hin und wieder gelingt es uns auch, ein zusätzliches Seminar zu organisieren.

Wir bitten alle TeilnehmerInnen uns rechtzeitig von einer Absage zu informieren, damit andere InteressentInnen die Möglichkeit haben am Seminar teilzunehmen.

Wir hoffen, auch Ihr Interesse mit dem Fortbildungsangebot für Pflegeeltern geweckt zu haben und freuen uns auf Ihren Besuch.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder kanzlei-rap@ma11.wien.gv.at; Telefon 4000/90770) zur Verfügung.

Angebote von Eltern für Kinder Österreich

Speziell für alle bei EfKÖ angestellten Pflegeeltern gibt es Fortbildungsangebote. Das Programm wird jährlich per mail verschickt. Infos unter: [Fortbildungen bei EfKÖ](#)

Förderung von Kindern

Unglaublich, was an manchen Babys und Kleinkindern, ja sogar an Ungeborenen schon „gefördert“ wird. Experten diskutieren, was Sinn macht und was einfach zu viel ist- und sind ganz verschiedener Meinung. Eltern sind daher auf ihr eigenes Gefühl angewiesen um zu entscheiden, wie sie bei Ihrem Kind mit dem Thema Förderung umgehen- was sie dem Kind mit welchem Alter anbieten- oder eben nicht.

Denn manche Kinder sind durch die viele Förderung und die vielen Termine im wahrsten Sinne des Wortes „über-fordert“!

Na, das ist wohl ein Problem, das Pflegekinder, wenn sie in ihre Pflegefamilie kommen, nicht haben! Da gab's oft in der ersten Zeit des Lebens eher ein Zuwenig als ein Zuviel an Förderung!

Es ist daher auch eine der Aufgaben von Pflegeeltern, dem Kind die für es passende Förderung anzubieten.

Auch da aber heißt es, Überforderung zu vermeiden. Die Kinder können ja nicht von 0 auf 100 in wenigen Tagen beschleunigen! Oft ist es ja so, dass in der Eingewöhnungszeit das Alltagsleben alleine schon voller Möglichkeiten und Anregungen steckt und es so viel Neues zu entdecken gibt. Auch brauchen Kinder ein Minimum an seelischer Sicherheit, um überhaupt Neues aufnehmen und dazulernen zu können.

Zuerst geht es also um Sicherheit, Vertrauen und ein wenig Ruhe.

Dann erst geht es um das Aufholen von Versäumtem und eine liebevolle, einfühlsame und maßgeschneiderte Förderung.

Links:

Infobroschüre vom Fonds Soziales Wien zum Thema Frühförderung:

<http://www.fsw.at/downloads/broschueren/behinderung/frueh.pdf>

Für die Suche nach Psychotherapie:

<http://www.psychotherapie.at/psychotherapeutinnen-suche>

<http://www.oekids.at/index.php?id=6>

Für die Suche nach Logopädie:

<http://www.logopaeden.at/>

Für die Suche nach Ergotherapie:

<http://www.ergotherapeuten.at/>

Angebote für Reittherapie in Wien:

<http://www.pferd-emotion.at/>

<http://www.reit-therapiezentrum.at/>
<http://www.schottenhof.at/index.php/angebote.html>

Kostenrückerstattung durch die Krankenkasse:
<http://www.wgkk.at>

G

Gericht

Pflegeeltern bei Gericht

Pflegeeltern haben das Recht, im Pflegschaftsverfahren Anträge zu stellen (§ 184 ABGB) und müssen in wichtigen Angelegenheiten das Pflegekind betreffend (z.B. zum Thema Kontaktrecht, bei Anträgen der Eltern auf Rückführung) bei Gericht angehört werden.

Parteistellung vor Gericht haben Pflegeeltern nicht automatisch, sondern erst, sobald sie selbst auch einen Antrag gestellt haben.

Allerdings entsteht durch die Parteistellung auch eine Kostenbeteiligung an den Verfahrenskosten (z.B. für psychologische Gutachten).

Pflegekinder bei Gericht

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Kontakt selbständig vor Gericht handeln.

H

HILFE

Siehe: [MAG ELF](#)

Siehe: [Eltern für Kinder Österreich](#)

Siehe: [Pflegeelternrunden](#)

Siehe: [Regionalstellen](#)

[Siehe: finanzielle Unterstützung](#)

I

Informationspflicht

Leibliche Eltern haben das Recht, über Vertretungshandlungen in wichtigen Angelegenheiten sowie über sonstige wichtige Vorfälle informiert zu werden und sich dazu zu äußern. (Zum Beispiel bei Taufe, Operationen, Namensgebung)

J

Jugendamt

siehe [Regionalstellen für soziale Arbeit mit Familien](#)

K

Karenz

Elternkarenz:

Seit 1. 1. 2016 haben auch Pflegeeltern (so wie leibliche oder Adoptiveltern) einen Anspruch auf Elternkarenz.

Nähere Infos hier: [Elternkarenz](#)

Kindergarten:

Für Kindergarten oder Kinderkrippe können Pflegekinder bei der MA 10 oder bei den privaten Kindergärten angemeldet werden. Die Betreuung aller Kinder in städtischen Kindergärten ist gratis. Für private Kindergärten kann doch Einiges an Kosten anfallen. Sollte das Pflegekind aufgrund seiner speziellen Bedürfnisse einen besonderen Privatkindergarten brauchen, kann die MAGELF die Kosten dafür übernehmen. Bitte mit der zuständigen Referentin in der MAGELF Gruppe Finanz Kontakt aufnehmen.

Kindeswohl

Das Kindschaftsrecht des ABGB wurde mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 umfassend reformiert. Das Gesetz macht immer wieder das Wohl des Kindes zum wichtigen Kriterium einer kindschaftsrechtlichen Entscheidung. Im Gesetz wird daher der Versuch unternommen, das Kindeswohl näher zu umschreiben:

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;

8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes; 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Kontakte mit Angehörigen

Pflegekinder haben zwei Familien. Sowohl das Kind als auch seine leiblichen Eltern haben das Recht auf persönlichen Kontakt, damit eine persönliche Beziehung zwischen den leiblichen Eltern und ihrem Kind möglichst erhalten bleibt.

Zu den Aufgaben von Pflegeeltern gehört daher auch die Unterstützung und Förderung der Kontakte des Kindes zu seinen leiblichen Eltern. Pflegeeltern haben die Pflicht, das Kind auf die Kontakte seinem Alter entsprechend vorzubereiten.

Bezüglich der Häufigkeit, der Dauer und der anwesenden Personen gibt es große Unterschiede. Wichtig ist, nach einer Lösung zu suchen, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht.

Hilfestellung geben die zuständigen Sozialarbeiterinnen der [Regionalstellen](#)

LITERATUR zum Thema Pflegefamilien

„Eltern für Kinder Österreich“ bietet eine Fachbibliothek, die allen Vereinsmitgliedern kostenlos zur Verfügung steht:

Eltern für Kinder Österreich
Ottakringerstrasse 217-221
1160 Wien
Tel. 368 71 91
<http://www.efk.at>
<mailto:office@efk.at>

M

Medizinische Behandlung

Tätowieren

Das Tätowieren volljähriger Personen bedarf der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der zu tätowierenden Person.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen dann tätowiert werden, wenn die schriftliche Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person vorliegt.

Das Tätowieren von minderjährigen Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist verboten.

Piercen

Das Piercen von Minderjährigen unter 14 Jahren (unmündige Minderjährige) ist verboten. Mündige Minderjährige (= nach Vollendung des 14. Lebensjahres) dürfen ohne schriftliche Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person gepierct werden, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen heilt ("normale" Piercings). Sonst ist die Zustimmung des Pflege- und Erziehungsberechtigten erforderlich.

(Nachzulesen in: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende StF: BGBl. II Nr. 141/2003)

Mitversicherung von Pflegekindern

Pflegekinder können mit den Pflegeeltern unbefristet mitversichert werden
Näheres siehe [Amtswege](#)

MAG ELF

Unter www.kinder.wien.at präsentiert die MAG ELF auf über 200 Internetseiten alle Informationen über Erziehungshilfen und Servicestellen. In übersichtlicher Form gibt es Infos über Aufgaben der MAG ELF und die Standorte der Servicestellen.

"Alles rund ums Baby" enthält wichtige Infos und Beratungsstellen rund um die Geburt, von Eltern-Kind-Zentren über Förderungen bis zum Problem der ungewollten Schwangerschaft.

"Kinder & Jugendliche" bringt Infos über Erziehung, Familienberatung und Anlaufstellen bei Problemen. Ein Schwerpunkt bildet Erziehung ohne Gewalt. Die Tätigkeit der Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien wird ebenso dargestellt wie Sozialpädagogische Einrichtungen und Hilfen für Kinder und Jugendliche.

"Adoption und Pflegefamilien" ist ein eigener Bereich auf der Startseite.

Es gibt auch einen eigenen Zugang für Kinder und Jugendliche unter "4UOnly - Kids & Teens", wo deren Fragen und Probleme behandelt werden, wie zum Beispiel "Stress mit Eltern", "Wenn's dir zu Hause reicht", "Hilfe gegen Gewalt" etc.

E-Mail-Beratung wird sowohl für Eltern ("Stressbox" unter der Internet-Adresse www.stressmitkindern.at) als auch für Jugendliche ("[Talkbox](#)") angeboten.

Speziell für Pflegefamilien stehen die Pflegekinderzentren:

[Pflegekinderzentrum Süd](#)

[Pflegekinderzentrum Nord](#)

zur Verfügung.

Menschen, die Pflegeeltern werden wollen, können sich an das [Referat für Adoptiv- und Pflegekinder](#) wenden.

N

Namensänderung

Eine Änderung des Familiennamens des Pflegekindes auf den Namen der Pflegeeltern wird nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Die Zulässigkeit für die Änderung eines Familiennamens richtet sich nach den Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes. Das Bestehen eines Pflegeverhältnisses, das nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist, kann ein möglicher Grund für eine Änderung des Familiennamens sein. Die Änderung des Familiennamens darf dem Wohl des betroffenen Pflegekindes nicht abträglich sein.

Ist das Pflegekind über 14 Jahre alt, muss es der Namensänderung zustimmen. Kinder zwischen 10 und 14 Jahren sind nach Möglichkeit von der zuständigen Behörde, das ist in Wien die Magistratsabteilung 35, anzuhören.

Eine Namensänderung kann nur einmal vorgenommen werden.

Nähere Infos finden sie hier:

[Gründe für eine Namensänderung](#)

[Namensänderungsgesetz](#)

O

Obsorge:

Die Obsorge umfasst folgende Bereiche:

1) **Pflege und Erziehung** inklusive gesetzliche Vertretung in diesem Bereich

Dazu zählt z.B.:

- Beantragung eines Reisepasses oder Personalausweises
- Beantragung von Aufenthaltstiteln
- Zustimmungserklärungen gegenüber der Schule oder Kindergarten
- Zustimmung zum Abschluss eines Lehrvertrages
- Zustimmungserklärungen gegenüber Ärzten im Zuge von medizinischen Behandlungen

2) **Vermögensverwaltung** inklusive gesetzliche Vertretung in diesem Bereich

Bei aufrechter Ehe haben beide Elternteile die Obsorge über ihr Kind. Bei allein stehenden Müttern oder nach einer Scheidung kann auch ein Elternteil allein die Obsorge innehaben.

Kommt ein Kind zu Pflegeeltern, übernimmt die MAGELF meist „Pflege und Erziehung“, die sie dann an die Pflegeeltern weitergibt, und der Bereich der Vermögensverwaltung wird bei den Eltern belassen.

In manchen Fällen übernimmt die MAGELF jedoch auch die gesamte Obsorge, und gibt den Teil „Pflege und Erziehung“ an die Pflegeeltern weiter.

Pflegeeltern können aber auch die gesamte Obsorge bei Gericht beantragen. Damit erlischt jedoch dann der Anspruch auf das Pflegekindergeld.

P

Parteistellung im Gerichtsverfahren

siehe [Gericht](#)

Psychologische Beratung und Familienberatung

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/familienberatung.html>

Pflegeaufsicht

Wenn ein Pflegekind in der Familie aufgenommen wird, übernimmt die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter der Regionalstelle oder des Pflegekinderzentrums die „Pflegeaufsicht“ gemäß Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Der erste Kontakt mit dem Pflegekinderzentrum oder der Regionalstelle erfolgt gegen Ende des Bewilligungsverfahrens bei einem Hausbesuch gemeinsam mit der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter des Referates für Adoptiv- und Pflegekinder.

Die Pflegeaufsicht erfordert Mindestkontakte abhängig vom Alter des Pflegekindes. Diese Kontakte werden hauptsächlich in Form eines Hausbesuches durchgeführt. Die Häufigkeit hängt vom Alter des Kindes, von dessen Alter bei seiner Ankunft in der Pflegefamilie und von der Eingewöhnung ab. Bei diesen Hausbesuchen steht der Kontakt mit dem Pflegekind im Vordergrund. Anschließend wird eine schriftliche Dokumentation erstellt, die nach Vorlage bei der Leitenden Sozialarbeiterin der Regionalstelle auch der „Termin-Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters“ (AnsprechpartnerIn für die leiblichen Eltern) zur Verfügung gestellt wird. Die Pflegeaufsicht endet, wenn das Pflegekind den 16. Geburtstag erreicht hat.

Pflegekindergeld

Wiener Pflegeeltern bekommen ein Pflegekindergeld. ([Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz](#), [Pflegekindergeldverordnung 2016](#))

Der Richtsatz ist so angesetzt, dass er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Schulartikeln, anteilige Wohnungs- und Energiekosten sowie den Aufwand für eine altersgemäß gestaltete Freizeit decken soll.

Das Pflegekindergeld besteht aus Richtsätzen und Zuschlägen.

Die Richtsätze betragen im Monat für ein Kind (Stand 2016):

- bis zum 6. Lebensjahr: EUR 490,- (Richtsatz 1)
- vom 6. bis zum 10. Lebensjahr: EUR 510,- (Richtsatz 2)
- vom 10. bis zum 15. Lebensjahr: EUR 525,- (Richtsatz 3)
- ab dem 15. Lebensjahr: EUR 565,- (Richtsatz 4)
- bei Krisenpflegeeltern: EUR 1020,- (Richtsatz 5).

Zusätzlich werden folgende Zuschläge gewährt:

- Eine Sonderzahlung jeweils im Mai und im November in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes (im Richtsatz 5 ist die Sonderzahlung bereits inkludiert.)
- Ein Bekleidungsbeitrag jeweils im März und im September in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes (im Richtsatz 5 ist der Bekleidungsbeitrag bereits inkludiert.)
- Eventuell ein Zuschlag für besondere Bedürfnisse des Pflegekindes in der Höhe von bis zu 50 % des monatlichen Richtsatzes. (Dies gilt insbesondere bei Verhaltensstörungen, Krankheiten, Behinderungen sowie zur Förderung besonderer Begabungen des Pflegekindes.) Bei Bedarf bitte mit der zuständigen Sozialarbeiterin/ dem zuständigen Sozialarbeiter besprechen.

Das Pflegekindergeld wird monatlich im Vorhinein an die Pflegeeltern auf ein Konto oder per Post angewiesen. Es stellt kein Einkommen der Pflegeeltern dar.

Mit der Übernahme / Übersiedlung des Pflegekindes in Ihre Familie erhalten Sie das erste Pflegekindergeld.

Wenn Sie nicht in Wien wohnen, richten sich die Leistungen für das Pflegekind nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

Pflegekindergeld für nahe Angehörige

Auch für Kinder in Verwandtenpflege gibt es das Pflegekindergeld.

- Die Richtsätze sind dieselben wie oben.
- Das Pflegekindergeld für nahe Angehörige wird 12x jährlich ausbezahlt.
- Die Zuschläge entfallen.
- Das Pflegekindergeld kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Unterbringung des Kindes eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Wann wird das Pflegekindergeld eingestellt?

- Nach Abschluss einer Lehre oder einer höheren Schulausbildung
- mit Erreichen der Volljährigkeit (Verlängerung bis zum 21. Geburtstag möglich siehe: [Volljährigkeit](#))
- bei einer Rückkehr des Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie
- wenn ein weiteres Zusammenleben zwischen Ihnen und dem Kind nicht mehr möglich ist und eine Unterbringung in einer institutionellen Einrichtung notwendig ist
- Bei einer Adoption Ihres Pflegekindes
- Bei Übertragung der Obsorge an die Pflegeeltern, wenn der Antrag nach dem 1. 1. 08 gestellt wurde.

Bei Rückfragen stehen Ihnen im Wiener Bereich gerne die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Pflegekinderzentren oder der Regionalstellen für Soziale Arbeit mit Familie/Pflegeelternschwerpunkt und für das Bundesland die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Referates für Adoptiv- und Pflegekinder zu Verfügung.

Pflegeelternpass

Bei Übernahme des Pflegekindes bekommen die Pflegeeltern den Pflegeelternpass, in dem die Namen und Geburtsdaten der Pflegeeltern und des Pflegekindes eingetragen sind. Der kleine Ausweis dient zur Vorlage bei diversen Behörden und Ämtern und bietet für diese auch eine kurze Information über die rechtliche Stellung von Pflegeeltern und die Kontaktdaten des Referats für Adoption und Pflege.

Auch Krisenpflegeeltern bekommen einen Pflegeelternpass, der ohne Namen des Pflegekindes allgemein gehalten ist.

Pflegeelternrunden

In einigen Regionalstellen werden von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern moderierte Pflegeelternrunden angeboten. Diese Gruppen sind als Möglichkeit gedacht, dass sich Pflegeeltern untereinander kennenlernen, ihre Erfahrungen austauschen und sich so auch gegenseitig Unterstützung geben können. Von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern werden aktuelle Themen eingebracht und Informationen weitergegeben.

Pflegefamilienurlaub

Seit 2003 ist es der MAG ELF – Referat für Adoptiv- und Pflegekinder gemeinsam mit der Wiener Jugenderholung möglich den Wiener Pflegefamilien einen kostengünstigen Pflegefamilienurlaub anzubieten.

Der Pflegefamilienurlaub soll Wiener Pflegefamilien für 14 Tage nicht nur Erholung und Entspannung bringen, sondern auch die Möglichkeit andere Pflegefamilien kennen zu lernen.

Generell findet der Pflegefamilienurlaub in den Sommermonaten statt. Dafür werden durch die Wiener Jugenderholung jährlich einige Zimmer in Jugend- und Familiengästehäusern in Österreich angemietet. Ganz besonders wird dabei auf die Umgebung, die Ausstattung der Häuser und auf eine familienfreundliche Atmosphäre geachtet.

Informationen über die gebuchten Häuser und die Termine werden am Ende eines jeden Jahres für die kommende Periode bekannt gegeben. Die gebuchten Häuser sind auch über das Internet abrufbar. Aufgrund des großen Interesses stehen den Pflegefamilien verschiedene Termine zur Auswahl.

Im Jänner haben Pflegefamilien die Möglichkeit sich verbindlich im Referat für Adoptiv- und Pflegekinder per Post (1090 Wien, Schlagergasse8), Fax (4000/ 99/90770), E-Mail (kanzlei-rap@ma11.wien.gv.at) und auch persönlich anzumelden.

Erst ab dem Zeitpunkt der Einzahlung des Betrages (mittels Erlagschein oder auch in bar möglich) gilt die Anmeldung als endgültig.

Ein Großteil der Kosten wird von der MAG ELF finanziert. Von den Pflegeeltern ist ein Beitrag von EUR 200,- bis 280,- pro erwachsener Person zu leisten. Kinder und Jugendliche nehmen an den Urlauben kostenlos teil.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder, erreichbar unter der Nummer 4000/90783.

Nähere Infos hier: [Pflegefamilien-Urlaub](#)

Pflichten von Pflegeeltern

Pflege und Erziehung

Pflegeeltern wird von der MAGELF ein Teil der [Obsorge](#), die „Pflege und Erziehung“ übertragen. Sie haben daher die Aufgabe, das Kind zu betreuen, zu versorgen, es zu fördern und sollen das Kind in ihre Familie aufnehmen und ihm – als Ergänzung zu den leiblichen Eltern – gute Pflegeeltern sein.

Kontakte mit Angehörigen

Informationspflicht

Pflegeeltern haben den Kinder- und Jugendhilfeträger Kinder- und Jugendhilfeträger über wichtige Angelegenheiten und Vorfälle das Kind betreffend zu informieren.

Zusammenarbeit mit MAGELF

Pflegeeltern sind verpflichtet im Rahmen der [Pflegeaufsicht](#) mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenzuarbeiten (§ 42 WKJHG 2013).

Gesetzestext finden sie hier: [WKJHG 2013](#)

Psychotherapien und vergleichbare Behandlungen

Kostenübernahme für Pflegeeltern/Pflegekinder in Wien

Für die Bewilligung und Koordination der von der MAG ELF finanzierten Psychotherapien/vergleichbaren Behandlungen von Kindern und Jugendlichen ist der Psychologische Dienst zuständig. Unter vergleichbare Behandlungen fallen hier: Psychologische Behandlung, Kunsttherapie, Musiktherapie, Körpertherapie, Teilleistungsstörungstraining.

Wenn Sie den Eindruck haben, Ihr Pflegekind benötigt eine Psychotherapie/vergleichbare Behandlung, wenden Sie sich bitte mit vielleicht bereits vorhandenen Befunden an die für Sie zuständige SozialarbeiterIn der Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien.

Sollten die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen, so wird die in der Regionalstelle tätige PsychologIn eine Befundung durchführen. Die PsychologIn stellt fest, in welchen Bereichen Ihr Pflegekind Probleme hat (Diagnose) und empfiehlt gegebenenfalls weitere Maßnahmen (Art der Behandlung, zeitliches Ausmaß), was in einem klinisch-psychologischen Befund schriftlich festgehalten wird. Wird eine Psychotherapie als notwendig erachtet, so finden Sie eine Liste von PsychotherapeutenInnen, deren Ausbildung nach dem Psychotherapiegesetz anerkannt ist, beim Bundesministerium:

<http://ipp.bmg.gv.at/>

Sollten sie hierbei Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre SozialarbeiterIn.

Der finanzielle Rahmen einer Therapiestunde ist mit maximal je nach Behandlungsart EUR 30,- bzw. EUR 70,- inkl. der Rückerstattung durch die Krankenkasse begrenzt.

Sie erhalten dann eine schriftliche Bewilligung über die Kostenübernahme der Psychotherapie/Behandlung durch die MAG ELF von Ihrer SozialarbeiterIn. Weiters erhalten Sie ein Informationsblatt für PsychotherapeutInnen/BehandlerInnen, das Sie bitte der PsychotherapeutIn/BehandlerIn ihres Pflegekindes übergeben. Dieses enthält u.a. den Verrechnungsmodus und die notwendigen Schritte zu einer eventuellen Verlängerung der Psychotherapie/vergleichbaren Behandlung.

Wenn die Stunden nicht konsumiert werden

Unser Bestreben ist es allen Kindern und Jugendlichen möglichst rasch und ohne Zeitverzögerung die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Daher ist es notwendig, dass die Psychotherapie/Behandlung innerhalb eines halben Jahres begonnen wird. Ansonsten muss eine neue Beantragung erfolgen.

Wann erfolgt eine Absage?

Die MAG ELF ist bemüht allen Kindern und Jugendlichen, die einer Psychotherapie/Behandlung bedürfen, diese auch zu bewilligen. Eine Absage muss jedoch erfolgen

- bei mehr als zwei Therapien gleichzeitig
- wenn es sich um keine anerkannte Methode handelt
- wenn eine Verlängerung aus fachlichen Gründen nicht nachvollziehbar ist

Sonstige Behandlungen

Für die Bewilligung und Koordination der von der MAG ELF finanzierten sonstigen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen ist die Gruppe Finanz/Referat Verrechnung zuständig.

Zu diesen Behandlungen zählen:

Ergotherapie

Logopädie

Heilpädagogisches Reiten

Hippotherapie

Auch hier ist der finanzielle Rahmen je nach Behandlungsart mit EUR 30,- bzw. EUR 70,- inkl. Rückerstattung durch die Krankenkasse begrenzt.

Achtung: Die Krankenkassen übernehmen erst ab der Bewilligung der Verordnung die Kosten!

Welche Unterlagen werden nun vor Beginn einer Therapie benötigt?

Befund und Verordnungsschein für Krankenkasse

Kosten

zeitlicher Rahmen

Bitte leiten Sie die oben angeführten Unterlagen direkt an Ihre zuständige SozialarbeiterIn der Regionalstelle weiter

Sie erhalten eine schriftliche Zusage direkt von der Gruppe Finanz/Referat Verrechnung.

Wenn eine Verlängerung der Therapie notwendig ist, so lassen Sie uns das rechtzeitig wissen.

Wir hoffen, Sie über die Beantragung von Therapien ausführlich informiert zu haben.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für etwaige Auskünfte (Tel. 4000/90770 oder per E-mail: kanzlei-rap@ma11.wien.gv.at) gerne zur Verfügung.

Psychotherapien und vergleichbare Behandlungen

Kostenübernahme für Pflegeeltern/Pflegekinder in einem anderen Bundesland

Für die Bewilligung und Koordination der von der MAG ELF finanzierten Psychotherapien/vergleichbaren Behandlungen von Kindern und Jugendlichen ist der Psychologische Dienst zuständig. Unter vergleichbare Behandlungen fallen hier: Psychologische Behandlung, Kunsttherapie, Musiktherapie, Körpertherapie, Teilleistungsstörungstraining.

Wenn Sie den Eindruck haben, Ihr Pflegekind benötigt eine Psychotherapie oder eine vergleichbare Behandlung, wenden Sie sich bitte an eine Klinische PsychologIn. Eine Liste von Klinischen PsychologInnen liegt beim Bundesministerium auf:

<http://klinischepsychologie.ehealth.gv.at/>

Aber auch Ihre zuständige SozialarbeiterIn wird Ihnen darüber Auskunft geben.

Die klinische PsychologIn stellt fest, in welchen Bereichen Ihr Pflegekind Probleme hat (Diagnose) und empfiehlt gegebenenfalls weitere Maßnahmen (Art der Behandlung, zeitliches Ausmaß), was in einem klinisch- psychologischen Befund schriftlich festgehalten wird. Wird eine Psychotherapie als notwendig erachtet, so finden Sie eine Liste von PsychotherapeutInnen, deren Ausbildung nach dem Psychotherapiegesetz anerkannt ist, beim Bundesministerium für Gesundheit: <http://ipp.bmg.gv.at/>

Der finanzielle Rahmen einer Therapiestunde ist mit maximal je nach Behandlungsart EUR 30,- bzw. EUR 70,- inkl. der Rückerstattung durch die Krankenkasse begrenzt.

Welche Unterlagen werden nun vor Beginn einer Therapie benötigt?

klinisch-psychologischer Befund (Diagnose inkl. ICD-Code), Art der Behandlung, zeitliches Ausmaß und das Stundenhonorar der PsychotherapeutIn/BehandlerIn. Leiten Sie die oben aufgezählten Unterlagen bitte an Ihre zuständige SozialarbeiterIn der Bezirkshauptmannschaft weiter. Diese schickt die Unterlagen mit einer schriftlichen Befürwortung an die zuständige SozialarbeiterIn des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder.

Sie erhalten dann eine schriftliche Bewilligung über die Kostenübernahme der Psychotherapie/Behandlung durch die MAG ELF entweder durch Ihre SozialarbeiterIn der Bezirkshauptmannschaft oder durch die SozialarbeiterIn des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder. Weiters erhalten Sie ein Informationsblatt für PsychotherapeutInnen/BehandlerInnen, das Sie bitte der PsychotherapeutIn/BehandlerIn ihres Pflegekindes übergeben. Dieses enthält u.a. den Verrechnungsmodus und die notwendigen Schritte zu einer eventuellen Verlängerung der Psychotherapie/ vergleichbaren Behandlung.

Wenn die Stunden nicht konsumiert werden

Unser Bestreben ist es allen Kindern und Jugendlichen möglichst rasch und ohne Zeitverzögerung die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Daher ist es notwendig, dass die Psychotherapie/Behandlung innerhalb eines halben Jahres begonnen wird. Ansonsten muss eine neue Beantragung erfolgen.

Wann erfolgt eine Absage?

Die MAG ELF ist bemüht allen Kindern und Jugendlichen, die einer Psychotherapie/Behandlung bedürfen, diese auch zu bewilligen. Eine Absage muss jedoch erfolgen
bei mehr als zwei Therapien gleichzeitig
wenn es sich um keine anerkannte Methode handelt
wenn eine Verlängerung aus fachlichen Gründen nicht nachvollziehbar ist

Sonstige Behandlungen

Für die Bewilligung und Koordination der von der MAG ELF finanzierten sonstigen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen ist die Gruppe Finanz/Referat Verrechnung zuständig.

Zu diesen Behandlungen zählen:

Ergotherapie

Logopädie

Heilpädagogisches Reiten

Hippotherapie

Auch hier ist der finanzielle Rahmen je nach Behandlungsart mit EUR 30,- bzw. EUR 70,- inkl. Rückerstattung durch die Krankenkasse begrenzt.

Achtung: Die Krankenkassen übernehmen erst ab der Bewilligung der Verordnung die Kosten!

Verlängerung

Wenn eine Verlängerung der Therapie notwendig ist, so lassen Sie uns das rechtzeitig wissen.

Wir hoffen, Sie über die Beantragung von Therapien ausführlich informiert zu haben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für etwaige Auskünfte (Tel. 4000/90770 oder per E-mail: kanzlei-rap@ma11.wien.gv.at) gerne zur Verfügung.

Q

R

Rechte von Pflegekindern

Pflegekinder haben selbstverständlich alle internationalen und nationalen Kinderrechte. Für Pflegekinder besonders bedeutend sind:

- Das Recht auf persönlichen Kontakt zu Dritten, z.B. zu Geschwistern oder Verwandten.
- Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Kontakt selbständig vor Gericht handeln.
- Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind überdies die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.
- Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so darf es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Rechtliche Situation von Pflegefamilien:

Obsorge

siehe [ebendort](#)

Volle Erziehung

Volle Erziehung liegt nach § 30 WKJHG 2013 (Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013)) dann vor, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger (MAGELF) mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde. Dies kann entweder freiwillig mit schriftlicher Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der MAG ELF geschehen, oder das Gericht überträgt dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Pflege und Erziehung oder die gesamte Obsorge.

In beiden Fällen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger (MAGELF) somit berechtigt, sämtliche Vertretungshandlungen im Bereich Pflege und Erziehung für den/die Minderjährige/n zu setzen.

Durch die Übernahme des Pflegekindes sind Pflegeeltern grundsätzlich dazu ermächtigt, ihr Pflegekind im Bereich der Pflege und Erziehung zu vertreten (siehe [Obsorge](#) und [Pflegeelternpass](#))

Regionalstellen für Soziale Arbeit mit Familien:

Aufgaben und Angebote für Pflegefamilien

In jeder Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien sind zumindest zwei Dipl. Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter auf die Arbeit mit „Pflegeeltern – Pflegekindern“ spezialisiert. Diese Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen besuchen gemeinsame Fortbildungen und vernetzen sich regelmäßig, damit innerhalb Wiens ein einheitlicher Standard für die Arbeit mit Pflegefamilien gewährleistet ist.

Die „Pflegeaufsicht“

Siehe [Pflegeaufsicht](#)

Bei Bedarf: Besprechungen mit den beteiligten Personen

Bei Bedarf werden gemeinsame Fallbesprechungen mit den Pflegeeltern, ihrer Sozialarbeiterin/ihrem Sozialarbeiter, den leiblichen Eltern und der für sie zuständigen Sozialarbeiterin/ihrem Sozialarbeiter organisiert (z.B. beim Wunsch nach Neugestaltung der Besuchskontakte).

Hilfestellung, Beratung und Aussprachemöglichkeit

Die Hauptaufgabe der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters ist es, die Familie, die zumeist schwer traumatisierte Kinder aufgenommen hat, adäquat zu begleiten, Hilfestellung, Beratung und Aussprachemöglichkeit anzubieten und ihnen die jeweils erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das beinhaltet auch bei eventuell benötigten Therapien des Kindes eine Überweisung in eine geeignete Beratungsstelle und die Antragstellung für die Kostenübernahme. Somit hat die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter zumeist laufende und dadurch oft wesentlich mehr als die vorgeschriebenen Mindestkontakte.

Unterstützung bei Kontakttreffen

Ein wichtiger Teil der Begleitung der Pflegefamilie ist die Unterstützung bei der Durchführung der Kontakttreffen. Oft gestaltet sich gerade der Beginn dieser Kontakte für alle Beteiligten herausfordernd. Eine Erleichterung kann dabei die Begleitung der Besuchskontakte durch die Sozialarbeiterin/den Sozialarbeiter sein. Die Kontakte können auch auf neutralem Boden stattfinden (z.B. in den Räumlichkeiten des Pflegekinderzentrums oder der Regionalstelle). Jede Besuchsbegleitung hat das Ziel der Verselbständigung der Abwicklung der Besuche. Die Dauer der Begleitung sollte eine gemeinsame Entscheidung von Pflegefamilie und SOZIALARBEITERIN/SOZIALARBEITER sein.

Pflegeelternrunden

Siehe [Pflegeelternrunden](#)

Vermögensverwaltung

Siehe [Vermögensverwaltung](#)

Reisepass

Seit 15. Juni 2012 benötigt jedes Kind ein eigenes Reisedokument, Miteintragungen sind nicht mehr zulässig.

[allgemeine Info](#)

Pass mit Chip und Fingerabdrücken

Seit dem 15. Juni 2009 werden – auch für Kinder – ausschließlich Reisepässe mit Chip ausgestellt. Auf dem Chip werden die persönlichen Daten und das Lichtbild gespeichert; ab dem 12. Geburtstag werden auch die Fingerabdrücke erfasst und am Chip gespeichert.

[Info Innenministerium zum Fingerabdruck](#)

Beantragung

Pflegeeltern können den Reisepass für ihr Kind beantragen. Zuständig sind die Passreferate an den magistratischen Bezirksamtämtern.

[Adressen Passservice](#)

Die Anwesenheit des Kindes ist erforderlich, außerdem die Geburtsurkunde und der bisherige Pass des Kindes, der Reisepass der Pflegeeltern und der Pflegeeltern-pass der MAGELF.

[Reisepass für Kinder](#)

Kosten

€ 30,-- Reisepass für Minderjährige bis zum 12. Lebensjahr

€ 75,90 Reisepass für Minderjährige ab dem 12. Lebensjahr

direkt vor Ort an der Kasse zu bezahlen, die Rechnung anschließend der Bearbeiterin der Gruppe Finanz/MAGELF schicken.

Kosten für Expresspass und Ein-Tages-Expresspass sind höher, bis zu € 220,--.

Bearbeitungsdauer

Die Herstellung und Zustellung eines neuen Reisepasses erfolgt innerhalb von rund fünf Arbeitstagen (der Tag der Beantragung nicht mitgerechnet).

Ein Expresspass wird laut Aussage der Österreichischen Staatsdruckerei bevorzugt hergestellt. Er wird innerhalb von rund zwei bis drei Arbeitstagen (der Tag der Beantragung nicht mitgerechnet) zugestellt.

Ein Ein-Tages-Expresspass wird laut Aussage der Österreichischen Staatsdruckerei bevorzugt hergestellt. Er wird am nächsten Arbeitstag nach der Beantragung (Montag bis Freitag außer feiertags) per Zustelldienst an eine gewünschte Adresse im Inland zugestellt.

Gültigkeitsdauer

Bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr: zwei Jahre

Ab dem vollendeten zweiten Lj. bis zur Vollendung des 12. Lj.: fünf Jahre

Ab der Vollendung des 12. Lebensjahres: zehn Jahre

Online Termin reservieren

Es ist möglich, einen Wunschtermin innerhalb der Öffnungszeiten online zu reservieren, jeweils bis zu acht Wochen im Voraus:

[Terminreservierung Passservice](#)

S

Sommerurlaub

siehe [Pflegefamilienurlaub](#)

T

TEENS

Die MAGELF bietet unter „4U only- kids and teens“ eigene Seiten für Kinder und Jugendliche:

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kids/>

Zu den Themen "Stress mit Eltern", "Wenn's dir zu Hause reicht", "Hilfe gegen Gewalt" und einigem mehr können Kinder Infos und links bekommen.

Vor allem aber gibt es die TALKBOX:

Per email können Psychologen bei der MAG ELF erreicht werden, denn manchmal ist es leichter, eine E-Mail zu schicken, als eine Beratungsstelle aufzusuchen:

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kids/talkbox.html>

Therapiekosten

siehe [Psychotherapie](#)

Tagesmutter

ist die richtige Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren, wenn Pflegeeltern ihr Pflegekind nicht rund um die Uhr selbst betreuen können. Infos und Adressen unter

<http://www.kinderdrehscheibe.at> und bei <http://www.efk.at>

U

Unterstützung

Siehe: [Angebote für Pflegefamilien](#)

V

Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung ist ein Teil der Obsorge, der meist bei den Eltern verbleibt, außer dem Kinder- und Jugendhilfeträger wird die gesamte Obsorge übertragen (z.B. bei minderjährigen Müttern oder bei Eltern, für die ein Sachwalter bestellt wurde).

Haben Pflegekinder ein eigenes Vermögen und ist die Vermögensverwaltung nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen, so bestimmen die leiblichen Eltern über dessen Verwendung. Das bedeutet, dass bei Abschluss von Sparverträgen für minderjährige Pflegekinder über deren Verwendung die Eltern entscheiden.

Sollten Pflegeeltern etwas für ihr Pflegekind ansparen wollen, so sollten sie das daher auf ihren eigenen Namen und nicht auf den des Pflegekindes machen, um das Guthaben selbst für das Kind verwalten zu können.

Weiteres siehe: [finanzielle Vorsorge](#)

Volle Erziehung

Siehe: [rechtliche Situation von Pflegefamilien](#)

Volljährigkeit von Pflegekindern

Mit dem 18. Geburtstag erreichen junge Menschen in Österreich die Volljährigkeit.

Damit endet eigentlich auch die Verantwortung der MAGELF für die bisherigen Pflegekinder und damit eigentlich auch das Pflegeverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind.

„Eigentlich“ steht hier deswegen, weil es möglich ist, dass Pflegeverhältnis zu verlängern, wenn der junge Erwachsene in Ausbildung ist und noch keine andere Ausbildung (z.B. Lehre, Oberstufe) abgeschlossen hat. Pflege“kind“, Pflegeeltern und MAGELF (konkret die zuständige SozialarbeiterIn in der Regionalstelle) schließen in diesem Fall eine Vereinbarung über den Fortbestand des Pflegeverhältnisses bis zum Ende der Ausbildung, längstens allerdings bis zum 21. Geburtstag. Dadurch ist auch der Weiterbezug des Pflegekindergeldes und der Familienbeihilfe möglich. Die leiblichen Eltern bleiben so auch gegenüber der MAGELF weiter unterhaltspflichtig und die jungen Erwachsenen müssen nicht selbst den Unterhalt einfordern.

„Eigentlich“ steht hier auch deswegen, weil die Bindungen und das Zusammengehörigkeitsgefühl natürlich nicht mit dem 18. Geburtstag endet! Zwar sind Pflegeeltern dann nicht mehr „offiziell“ Pflegeeltern, an den Beziehungen in der Familie ändert das aber gar nichts. Die jungen Erwachsenen gehören genauso zur Familie wie vorher auch. Oft brauchen sie den familiären Schutz ja gerade in dieser turbulenten Zeit des Erwachsen Werdens noch besonders! Es heißt es doch, dass Kinder, die später in eine Familie kommen, diese Familie auch später verlassen. 18 ist daher für viele viel zu früh! Wie gut also, wenn Pflegeeltern im Herzen lebenslang für ihre Pflegekinder da sind!

W

Weihnachten mal anders- viele kleine Anregungen

- Vorher alle fragen
 - (Gedanke dahinter: wir entscheiden selbst darüber, was und wie wir es tun!)
 - Wer will was?
 - Was soll gleich bleiben?
 - Was soll anders sein
- Sport am Vormittag
 - (Gedanke dahinter: Bewegung entspannt, frische Luft tut gut)
 - Schwimmbad:
 - Öffnungszeiten städtische Bäder
 - Therme Wien hat 364 Tage im Jahr offen, am 24. 12. aber geschlossen!
 - Eislaufen
 - Eisaufverein am 24. 12. 2012: 9-15 Uhr
 - Albert Schulz Eishalle am 24. 12. 2012: 9-13 Uhr
 - Spielplatz
 - Rodeln
- Geschenke auf mehrere Tage aufteilen
 - (Gedanke dahinter: Kinder können so viel gar nicht verarbeiten, alles konzentriert sich auf ein paar Stunden, extremer Spannungsabfall in den Tagen danach)
 - es gibt an den darauffolgenden Weihnachtsfeiertagen auch jeweils ein Geschenk
 - es bleibt eine Vorfreude
 - es ist mehr Zeit, sich den Geschenken zu widmen
- Feiern im Freien:
 - (Gedanke dahinter: Personenkreis erweitern, zwangloses Beisammensein)

- Nach dem Fest in den Kleinfamilien
- Lagerfeuer im Garten
- Maroni und Punsch mit Freunden und Nachbarn
- Das jüngste Kind teilt die Geschenke aus
 - (Gedanke dahinter: warten auf eigene Geschenke fällt leichter, Bescherung wird entschleunigt, Kind lernt zu geben)
 - das jüngste Kind holt die Geschenke, die unter dem Baum liegen und überreicht sie.
- Keine Geschenke unter Erwachsenen
 - (Gedanke dahinter: „wir haben eh schon alles“)
- dafür Spenden an caritative Organisationen
 - (Gedanke dahinter: Anderen fehlt es am Wichtigsten)
- Einfach Essen
 - (Gedanke dahinter: weniger Wirkung nach außen, mehr Atmosphäre fürs Innenleben)
 - sich bewusst für ein ganz einfaches Menü entscheiden
 - dann ist mehr Zeit und Raum fürs Miteinander
- Baum aufmalen
 - (bei sehr wenig Platz)
 - Packpapier an die Wand kleben
 - Mit Kindern schon in den Tagen vor Weihnachten einen Christbaum malen
 - Könnte auch ein zweiter Christbaum im Kinderzimmer sein
- Aufgabenteilung
 - (Gedanke dahinter: alle helfen mit, wir feiern und arbeiten gemeinsam)
 - was ist zu tun?
 - Wer übernimmt was?
 - Kleine Kinder übernehmen kleine Aufgaben, große Kinder große Aufgaben
- Lustige Weihnachtsgeschichten:
 - Buchempfehlung: „Josef es ist ein Mädchen“
ISBN-10: 3815784875
ISBN-13: 978-3815784877
 - oder auch alle anderen Weihnachtbücher von Thorsten Saleina
- Weihnachtslieder mal anders:
 - Rockig: Die toten Hosen – „Wir warten aufs Christkind“
[Die Toten Hosen auf youtube](#)
["Wir warten aufs Christkind" auf amazon](#)
 - Vielfältig:
[white weihnachtslieder 2 auf "südwind"](#)
 - Jazzig: Jordan Rudess – „Christsmas sky“
[Jordan Rudess auf youtube](#)
[Christmas sky auf amazon](#)
- Weihnachten üben
 - (Gedanke dahinter: Kinder fühlen sich sicherer, sind entspannter, Erwachsene können die Erwartungen an die Kinder besser anpassen!)

- Adventszeit nützen zum Singen, Kerzen anzünden, zusammen sitzen
- Ausprobieren
 - was Spaß macht
 - was gelingt
 - was lassen wir lieber bleiben

X

Y

Z